

Vereinte Nationen
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung
jeder Form von Rassendiskriminierung

CERD/C/82/D/48/2010

Verteiler: Allgemein

4. April 2013

Original: Englisch

Nicht redigierte

Vorabversion

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Mitteilung Nr. 48/2010

Meinung des Ausschusses, angenommen bei seiner 82. Tagung

(11. Februar bis 8. März 2013)

Eingereicht von:

TBB - Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg
e.V. (vertreten von Frau Jutta Hermanns,
Rechtsanwältin)

Angebliches Opfer:

Der Beschwerdeführer

Vertragsstaat:

Deutschland

Datum der Mitteilung:

12. Juli 2010 (Ersteinreichung)

Datum der vorliegenden Entscheidung

26. Februar 2013

Anhang

Meinung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (82. Tagung)

betreffend

Mitteilung Nr. 48/2010*

<i>Eingereicht von:</i>	TBB - Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. (vertreten von Frau Jutta Hermanns, Rechtsanwältin)
<i>Angebliches Opfer:</i>	Der Beschwerdeführer
<i>Vertragsstaat:</i>	Deutschland
<i>Datum der Mitteilung</i>	12. Juli 2010 (Ersteinreichung)

Der nach Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung eingerichtete Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung verabschiedete in seiner Sitzung vom 26. Februar 2013, nach Abschluss der Prüfung der Mitteilung Nr. 48/2010, die dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom TBB -Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg e.V. nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vorgelegt wurde, unter Berücksichtigung aller ihm von dem Beschwerdeführer und dem Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben, folgende

Meinung

1. Bei dem Einsender der mit dem 11. Mai und 13. Juli 2010 datierten Petition handelt es sich um den TBB -Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg e.V., der gemäß § 9 seiner

* Die folgenden Ausschussmitglieder waren an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung beteiligt: Herr Nourredine Amir, Herr Alexei S. Avtonomov, Herr Jose Francisco Cali Tzay, Frau Anastacia Crickley, Frau Fatimata-Binta Victoire Dah, Herr Regis de Gouttes, Herr Ion Diaconu, Herr Kokou Mawuena Ika Kana (Dieudonne) Ewomsan, Herr Yong'an Huang, Frau Patricia Nozipho January-Bardill, Herr Anwar Kemal, Herr Dilip Lahiri, Herr Jose A. Lindgren Alves, Herr Pastor Elias Murillo Martinez, Herr Waliakoye Saidou, Herr Carlos Manuel Vazquez. Gemäß Artikel 90 der Verfahrensordnung des Ausschusses hat Herr Gun Kut an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung nicht teilgenommen.

Der Wortlaut der persönlichen Meinung von Herrn Carlos Manuel Vazquez ist dieser Meinung als gesondertes Dokument (CERD/C/82/3) beigelegt.

Satzung vom Sprecher des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten wird.¹ Nach § 3 seiner Satzung verfolgt der Verein die folgenden drei Ziele: (1) Beitrag zum friedlichen und solidarischen Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg sowie zur Völkerverständigung; (2) Förderung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens und Zusammenwirkens von Deutschen und Nichtdeutschen, insbesondere der Berliner/-innen und Brandenburger/-innen türkischer Herkunft; (3) Aufklärung und Beratung im Hinblick auf Verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung. Der Beschwerdeführer verfolgt seine Ziele mit folgenden Maßnahmen: Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, Mitwirkung an Beratungen verschiedener Institutionen und Behörden zur Integrationspolitik, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen türkischer Herkunft, Hilfestellung an Berliner/-innen und Brandenburger/-innen in rechtlichen und sozialen Fragen durch Beratungsangebote, Kurse, Seminare, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen u. ä. sowie Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung. Der Beschwerdeführer behauptet, dass seine Mitglieder sowie der Verein selbst Opfer einer Verletzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung durch Deutschland² sind. Er wird von Frau Jutta Hermanns, Rechtsanwältin, vertreten.

Der vom Beschwerdeführer dargelegte Sachverhalt

2.1 Das deutsche Kulturmagazin *Lettre International* (Herbstausgabe 2009, Nummer 86)³ veröffentlichte unter dem Titel „Klasse statt Masse: Von der Hauptstadt der Transferleistungen zur Metropole der Eliten“ ein Interview mit Herrn Thilo Sarrazin, dem ehemaligen Finanzsenator des Berliner Senats (von 2002 bis April 2009, Sozialdemokratische Partei) und Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank (seit Mai 2009). In diesem Interview äußerte sich Herr Sarrazin in herabwürdigender und diskriminierender Weise über die soziale „Unterschicht“, die „keine produktive Funktion“ habe und „sich auswachsen“ müsse, um eine Stadt der „Elite“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang äußerte er unter anderem:

"[...] Die Stadt hat einen produktiven Kreislauf von Menschen, die Arbeit haben und

¹ Die Vollmacht wurde von der Sprecherin des Vorstands und dem Sprecher des Geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

² Das Übereinkommen wurde am 16. Mai 1969 von Deutschland ratifiziert, und die Erklärung nach Artikel 14 wurde am 30. August 2001 abgegeben.

³ Ein deutsches Kulturmagazin mit einer Auflage von 23.000 Exemplaren. Von der in Rede stehenden Ausgabe wurden 33.000 Exemplare gedruckt.

gebraucht werden, ob es Verwaltungsbeamte sind oder Ministerialbeamte. Daneben hat sie einen Teil von Menschen, etwa zwanzig Prozent der Bevölkerung, die nicht ökonomisch gebraucht werden, zwanzig Prozent leben von Hartz IV und Transfereinkommen, bundesweit sind es nur acht bis zehn Prozent. Dieser Teil muss sich auswachsen. Eine große Zahl von Arabern und Türken in dieser Stadt, deren Anzahl durch falsche Politik zugenommen hat, hat keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel, und es wird sich vermutlich auch keine Perspektive entwickeln.

[...] Man muss aufhören, von „den“ Migranten zu reden. Wir müssen uns einmal die unterschiedlichen Migrantengruppen anschauen. [...]

Bei den Kerngruppen der Jugoslawen sieht man dann schon eher „türkische“ Probleme; absolut abfallend sind die türkische Gruppe und die Araber. Auch in der dritten Generation haben sehr viele keine vernünftigen Deutschkenntnisse, viele gar keinen Schulabschluss, und nur ein kleiner Teil schafft es bis zum Abitur.

[...] Hinzu kommt das Problem: Je niedriger die Schicht, um so höher die Geburtenrate. Die Araber und Türken haben einen zwei- bis dreimal höheren Anteil an Geburten, als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Große Teile sind weder integrationswillig noch integrationsfähig. Die Lösung dieses Problems kann nur heißen: Kein Zuzug mehr, und wer heiraten will, sollte dies im Ausland tun. Ständig werden Bräute nachgeliefert: Das türkische Mädchen hier wird mit einem Anatolen verheiratet, der türkische Junge hier bekommt eine Braut aus einem anatolischen Dorf. Bei den Arabern ist es noch schlimmer. Meine Vorstellung wäre: generell kein Zuzug mehr außer für Hochqualifizierte und perspektivisch keine Transferleistungen mehr für Einwanderer.

[...] Es ist ein Skandal, wenn türkische Jungen nicht auf weibliche Lehrer hören, weil ihre Kultur so ist. Integration ist eine Leistung dessen, der sich integriert. Jemanden, der nichts tut, muss ich auch nicht anerkennen. Ich muss niemanden anerkennen, der vom Staat lebt, diesen Staat ablehnt, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig sorgt und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert. Das gilt für siebzig Prozent der türkischen und für neunzig Prozent der arabischen Bevölkerung in Berlin. Viele von ihnen wollen keine Integration, sondern ihren Stiefel leben. Zudem pflegen sie eine Mentalität, die als gesamtgesellschaftliche Mentalität aggressiv und atavistisch ist.

[...] Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate. Das würde mir gefallen, wenn es osteuropäische

Juden wären mit einem um 15 Prozent höheren IQ als dem der deutschen Bevölkerung.

[...] Wenn die Türken sich so integrieren würden, dass sie im Schulsystem einen anderen Gruppen vergleichbaren Erfolg hätten, würde sich das Thema auswachsen. [...] So aber geschieht nichts. Die Berliner meinen immer, sie hätten besonders große Ausländeranteile; das ist falsch. Die Ausländeranteile von München, Stuttgart, Köln oder Hamburg sind viel höher. Aber die Ausländer dort haben einen geringeren Anteil an Türken und Arabern und mischen sich über breite Ausländergruppen.

[...] Wir müssen in der Familienpolitik völlig umstellen: weg von Geldleistungen, vor allem bei der Unterschicht. Ich erinnere an ein Dossier der Zeit dazu. Es berichtet von den zwanzig Tonnen Hammelresten der türkischen Grillfeste, die die Stadtreinigung jeden Montagmorgen aus dem Tiergarten beseitigt - das ist keine Satire. Der Neuköllner Bürgermeister Buschkowsky erzählt von einer Araberfrau, die ihr sechstes Kind bekommt, weil sie durch Hartz IV damit Anspruch auf eine größere Wohnung hat. Von diesen Strukturen müssen wir uns verabschieden. Man muss davon ausgehen, dass menschliche Begabung zu einem Teil sozial bedingt ist, zu einem anderen Teil jedoch erblich. Der Weg, den wir gehen, führt dazu, dass der Anteil der intelligenten Leistungsträger aus demographischen Gründen kontinuierlich fällt. So kann man keine nachhaltige Gesellschaft bauen ...

[...] Wenn 1,3 Milliarden Chinesen genauso intelligent sind wie die Deutschen, aber fleißiger und in absehbarer Zeit besser ausgebildet, während wir Deutschen immer mehr eine türkische Mentalität annehmen, bekommen wir ein größeres Problem. [...]

2.2. Am 23. Oktober 2009 stellte der Beschwerdeführer, als „Interessensvertretung der türkischen und türkeistämmigen Bürger Berlins“ bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Herrn Sarrazin. Darin wurde u. a. vorgebracht, dass Herrn Sarrazins Äußerungen den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB⁴ erfüllten, insbesondere weil „Türken und Araber als unterwertig [dargestellt würden] und ihnen ein Daseinsrecht in unserer Gesellschaft [abgesprochen werde]“.

2.3 Die Äußerungen von Herrn Sarrazin wurden im Hinblick auf § 130 (Volksverhetzung) und § 185 (Beleidigung)⁵ des deutschen Strafgesetzbuchs geprüft. Am 16. November 2009 stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass die Äußerungen von Herrn Sarrazin nicht strafbar

⁴ § 130 des Strafgesetzbuches: (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. gegen [...] Teile der Bevölkerung [...] zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er [...] Teile der Bevölkerung [...] beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

⁵ § 185: Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

seien, und stellte das Verfahren nach § 170 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung⁶ ein. Die Staatsanwaltschaft gründete ihre Entscheidung auf Artikel 5 des Grundgesetzes (Meinungsfreiheit)⁷ und gelangte zu dem Schluss, dass eine Aufstachelung zu Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen nicht erkennbar sei und dass Herrn Sarrazins Äußerungen als „Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage zu sehen“ seien.

2.4 Am 21. Dezember 2009 erhob der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin schriftlich Beschwerde. Am 24. Februar 2010 teilte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin dem Beschwerdeführer mit, dass ihm gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft keine förmliche Beschwerde zustehe, da er nach § 172 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung⁸ nicht „der Verletzte“ sei. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion prüfte der Generalstaatsanwalt jedoch den Sachverhalt und entschied, dass die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren zu Recht eingestellt habe. Er stellte fest, dass Herrn Sarrazins Äußerungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung u. a. mit wirtschaftlichen und sozialen Strukturproblemen in Berlin getätigt worden seien.

2.5 Neben dem Beschwerdeführer erstatteten auch zwei Vereinsmitglieder, Frau C. B. und Herr S. Y., bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen Herrn Sarrazin. Dieses Verfahren wurde ebenfalls eingestellt. Die Beschwerden gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Sarrazin wurden vom Generalstaatsanwalt auf dieselbe Weise zurückgewiesen. Aus persönlichen Gründen haben diese Einzelpersonen keine weiteren rechtlichen Schritte unternommen.

2.6 Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage von § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft. Weitere rechtliche Schritte stehen nicht zur Verfügung und als Beginn der Sechsmonatsfrist zur Einreichung einer Mitteilung durch eine Einzelperson an den Ausschuss ist trotz der vom Generalstaatsanwalt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion vorgenommen Prüfung der Beschwerde der 16.

⁶ § 170 StPO lautet wie folgt: (1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. (2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

⁷ Artikel 5 des Grundgesetzes: (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

⁸ § 172 Abs. 1 StPO lautet wie folgt: Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

November 2009 anzunehmen.

2.7 Nach § 172 StPO steht dem Beschwerdeführer als Verband oder Verein kein Verfahren zur Erzwingung der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Aus demselben Grund kann er keine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 2006 (Fall des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma) können nur einzelne Mitglieder einer Gruppe, nicht aber die Institution selbst, im Sinne von § 130 StGB in ihrer Menschenwürde angegriffen sein. Eine Institution kann kein Klageerzwingungsverfahren betreiben, weil sich nur natürlichen Personen auf ihre Menschenwürde berufen können.⁹

2.8 Hinsichtlich der Opfereigenschaft nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens bringt der Beschwerdeführer vor, dass er seine Ziele mit folgenden Maßnahmen verfolge: Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, Mitwirkung an Beratungen verschiedener Institutionen und Behörden zur Integrationspolitik, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen türkischer Herkunft, Hilfestellung an Berliner/-innen und Brandenburger/-innen in rechtlichen und sozialen Fragen durch Beratungsangebote, Kurse, Seminare, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen u. ä. sowie Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung (siehe 1.1). Der Verein vertrete Menschen türkischer Herkunft und fördere die gesellschaftliche Gleichstellung und Nichtdiskriminierung insbesondere der Menschen türkischer Herkunft. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Ausschusses in den Verfahren über die Mitteilungen Nr. 28/2003, Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung gegen Dänemark¹⁰, Nr. 30/2003, Die jüdische Gemeinde von Oslo gegen Norwegen¹¹ und Nr. 38/2006, Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma gegen Deutschland¹², sei der TBB als juristische Person, die die Interessen der türkischen und türkischstämmigen Berliner und Brandenburger vertrete, Opfer im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 der Konvention. Durch die negativen Werturteile seien seine Integrität als Vereinigung von Migranten türkischer Herkunft sowie seine Arbeit betroffen. Es bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer selbst und seine Mitglieder aufgrund des durch die negativen Werturteile und die pauschalen Äußerungen von Herrn Sarrazin geprägten Klimas Opfer krimineller Handlungen werden könnten. In diesem Zusammenhang seien am 9. und 10. Oktober 2009

⁹ Siehe Bundesverfassungsgericht, B. v. 22. Juni 2006 - 2 BvR 1421/05.

¹⁰ Siehe Mitteilung Nr. 28/2003, *Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung gegen Dänemark*, Meinung vom 22. August 2003, Rdnr. 6.4.

¹¹ Siehe Mitteilung Nr. 30/2003, *Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen*, Meinung vom 15. August 2005, Rdnr. 7.4.

¹² Siehe Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti and Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008, Rdnr. 7.2.

bei der Organisation zwei E-Mails eingegangen, in denen für Herrn Sarrazins Aussagen und für die Auffassung, Äußerungen über Einwanderer und Ausländer sollten durch die Meinungsfreiheit geschützt sein, Unterstützung bekundet worden sei. Die größeren rechtsextremen Parteien wie die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), die Deutsche Volksunion (DVU) und die Republikaner, hätten sich alle auf die Seite von Herrn Sarrazin gestellt. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass Herr Sarrazin zwar nicht unmittelbar dafür verantwortlich gemacht werden könne, dass sich die rechtsextremen Parteien auf seine Seite gestellt hätten, seine Äußerungen sich jedoch auf einem Niveau befänden, das die Ziele dieser Parteien begünstige. Die Rechte seiner Mitglieder sowie die des Vereins, der diese Gruppen und Einzelpersonen vertrete, seien durch die vom Generalstaatsanwalt bestätigte Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin, das Verfahren gegen Herrn Sarrazin einzustellen, da seine Äußerungen nicht strafbar seien, verletzt worden.

Die Beschwerde

3.1 Der Beschwerdeführer behauptet, Opfer einer Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung durch Deutschland zu sein, da die Strafgesetze des Vertragsstaats keinen Schutz vor den rassistisch diskriminierenden und beleidigenden Äußerungen von Herrn Sarrazin geboten hätten, die sich gegen den Beschwerdeführer als Gruppe von Einzelpersonen türkischer Herkunft und als Vertreter dieser Gruppe gerichtet hätten.

3.2 Der Beschwerdeführer erinnert an die Schlussbemerkungen des Ausschusses¹³, in denen dem Vertragsstaat empfohlen worden sei, die Aufnahme einer klaren und umfassenden Definition des Begriffs Rassendiskriminierung in seine innerstaatliche Gesetzgebung zu erwägen. Der Ausschuss habe dem Vertragsstaat ferner empfohlen, bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung einen breiteren Ansatz zu verfolgen, um dieser Diskriminierung in allen ihren Formen einschließlich Äußerungen rassistischer Vorurteile und Einstellungen entgegenzutreten. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die erniedrigenden und diskriminierenden Äußerungen von Herrn Sarrazin die türkische Bevölkerung mit bestimmten Eigenschaften in Verbindung bringe. Die türkische Bevölkerung werde als eine Personengruppe dargestellt, die auf Kosten des Staates lebe und aufgrund der ihr zugeschriebenen negativen Eigenschaften und Verhaltensmuster nicht das Recht habe, in Deutschland zu leben.

¹³ ICERD/C/SR.1998, Bundesrepublik Deutschland, 13. August 2008, Rdnr. 15.

3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Autorität, die Herr Sarrazin als ehemaliger Finanzsenator des Berliner Senats und Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank genieße, zu der Wahrnehmung führe, dass seine Äußerungen sich auf erwiesene Tatsachen stützten und daher „die Wahrheit“ darstellten. Er fügt hinzu, dass die Äußerungen von Herrn Sarrazin die Vorurteile der Bevölkerungsmehrheit gegenüber der türkischen Bevölkerung und gegenüber einzelnen Personen türkischer Herkunft, Kinder eingeschlossen, verstärkten. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass solche rassistisch diskriminierenden Äußerungen nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt seien, weil die betroffene Gruppe das Recht habe, ohne Vorurteile und allgemeiner Intoleranz zu leben, und ihre Freiheit zur Ausübung ihrer Rechte geachtet werden müsse. Die Äußerungen von Herrn Sarrazin müssten im Rahmen des spezifischen sozialen Kontexts in Deutschland gesehen werden und folgten dem allgemeinen Muster der Aufstachelung zum Rassenhass gegen die türkische Bevölkerung, was unter den gegebenen Umständen noch gefährlicher sein könne als ein offen zur Schau gestellter Rassismus, der leichter zu bekämpfen sei. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass der Schutz vor rassistisch diskriminierenden Äußerungen, die sich gegen ihn als Gruppe von Einzelpersonen türkischer Herkunft und als Vertretung dieser Gruppe richteten, und vor der Verbreitung solcher Äußerungen willkürlich versagt worden sei, was eine Verletzung der Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 darstelle.

3.4 Im Hinblick auf Artikel 4 Buchstabe a der Konvention merkt der Beschwerdeführer an, dass eine wirksame Strafverfolgung nicht stattgefunden habe, da die Staatsanwaltschaft es abgelehnt habe, ein Strafverfahren gegen Herrn Sarrazin einzuleiten, und da der Vertragsstaat eine Wiederholung derartiger Äußerungen stillschweigend toleriere. Daher sei ein wirksamer Schutz versagt worden, was eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention darstelle.

Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und Begründetheit:

4.1 Am 23. Dezember 2010 gab der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde ab. Der Vertragsstaat stellte den Sachverhalt dar und fügte hinzu, dass Herr Sarrazin zum Zeitpunkt des Interviews an seinem Buch „Deutschland schafft sich ab“ gearbeitet habe, das im August 2010 veröffentlicht worden sei. In seinem Buch stelle Herr Sarrazin seine Sicht der Lage in Deutschland dar. Er mache Voraussagen zur Entwicklung von Armut und Ungleichheit, dem Arbeitsmarkt, der Arbeitsmotivation, der Ungleichheit bei der Bildung, der demografischen Entwicklung, der Zuwanderung und der

Integration. Zu all diesen Themenbereichen habe er sich sehr direkt und kontrovers geäußert.

4.2 Der Vertragsstaat trägt vor, dass er die Auffassungen, die Herr Sarrazin in seinem Interview mit der Zeitschrift *Lettre internationale* zum Ausdruck gebracht habe, keinesfalls teile oder billige, dies aber nicht bedeute, dass er verpflichtet sei, Herrn Sarrazin wegen dieser Äußerungen strafrechtlich zu verfolgen. Der Vertragsstaat bringt vor, dass der Ausschuss die Mitteilung für unzulässig erklären solle, da der Beschwerdeführer nach Artikel 14 Abs. 1 der Konvention i. V. mit Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Ausschusses zur Einreichung einer solchen Mitteilung nicht berechtigt sei. Als juristische Person könne der Beschwerdeführer nicht behaupteten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts zu sein. Der Türkische Bund in Berlin-Brandenburg sei durch die Äußerungen von Herrn Sarrazin nicht unmittelbar in seinen eigenen Rechten betroffen. Die Integrität des Beschwerdeführers als juristischer Person stelle kein Recht dar, das verletzt werden könne. Der Beschwerdeführer habe nicht erwähnt, dass sich die Äußerungen in irgendeiner Weise konkret auf seine Arbeit ausgewirkt hätten. In dieser Hinsicht unterscheide sich der Fall von demjenigen, der Gegenstand der Mitteilung Nr. 30/2003 (Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen)¹⁴ gewesen sei. In jenem Fall sei bei einem Marsch zur Erinnerung an den Naziführer Rudolf Hess eine rassistisch diskriminierende Rede gehalten worden, was eine verstärkte „Nazi“-Aktivität und einen merklichen Anstieg der Gewalt gegen Schwarze und politische Gegner zur Folge gehabt habe. Dies habe verständlicherweise zu Furcht geführt und sich auf die jüdische Gemeinde und ihre Arbeit erheblich ausgewirkt. Der vorliegenden Mitteilung lasse sich nicht entnehmen, dass das Interview Folgen gehabt hätte, die den Beschwerdeführer zu einem „Opfer“ gemacht hätten, und die bei dem Beschwerdeführer eingegangenen E-Mails kämen keiner derart nachteiligen Folge gleich.

4.3 Der Vertragsstaat erkannte an, dass ein Verein im Namen eines Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern handeln könne, wenn er zu deren Vertretung befugt sei.¹⁵ Aber auch wenn alle oder einige Mitglieder des Beschwerdeführers Opfer sein könnten, sei der Beschwerdeführer selbst nicht ermächtigt, eine Individualmitteilung einzureichen; aus seiner Satzung sei eine entsprechende Ermächtigung nicht herzuleiten. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer keine Begründung dafür vorgebracht, warum er ohne ordnungsgemäße Ermächtigung im Namen seiner Mitglieder handle. Obwohl der Türkische Bund die gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Koexistenz in der Gesellschaft unterstütze, leiste er

¹⁴ Siehe Mitteilung Nr. 30/2003, *Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen*, Meinung vom 15. August 2005.

¹⁵ Mitteilung Nr. 28/2003, *Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung gegen Dänemark*, Meinung vom 22. August 2003, Rdnrr. 6.4

nur rechtliche Unterstützung gegen Diskriminierung; seine Mitglieder seien der Organisation nicht beigetreten, um sich rechtlich vertreten zu lassen.¹⁶

4.4 Bezüglich der Begründetheit trägt der Vertragsstaat vor, dass die deutsche Politik das Ziel verfolge, ein Klima zu schaffen, in dem rassistische Äußerungen und Straftaten geächtet und somit verhindert würden. Rassistische motivierte Straftaten würden verfolgt und entschieden bestraft. Andererseits gelte die freie Meinungsäußerung auch für Informationen oder Ideen, die den Staat oder eine Bevölkerungsgruppe verletzen, schockierten oder beunruhigten. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens sei verletzt worden, bringt der Vertragsstaat vor, dass diese Bestimmung auf gesetzgeberische Maßnahmen abziele und die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) im Hinblick auf die Verhängung wirksamer rechtlicher Sanktionen zur Bekämpfung der Aufstachelung zum Rassenhass ausreichend seien. Nach Artikel 4 Buchstabe a der Konvention würden vier Kategorien von Verfehlungen bestraft: (1) die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen; (2) das Aufreizen zur Rassendiskriminierung; (3) die Gewalttätigkeit gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit; und (4) die Aufreizung zu solchen Handlungen. Der Vertragsstaat erläuterte, dass jemand einer Straftat nach § 130 StGB nur schuldig gesprochen werden könne, wenn die einzelnen Tatbestandsmerkmale über jeden vernünftigen Zweifel hinaus nachgewiesen seien. Die Feststellung, die Tatbestandsmerkmale des § 130 StGB seien nicht erfüllt, stelle keine Verletzung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat dar. Der Vertragsstaat weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Einstellungsbeschluss vom 16. November 2009 festgestellt habe, die Äußerungen erreichten keine Intensität, die einem Aufstacheln gleichkomme. In dem Interview werde – trotz der darin enthaltenen Polemik – nicht zu bestimmten Handlungen wie Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert. Die Staatsanwaltschaft habe klar festgestellt, dass die in dem Interview benutzte Sprache unangemessen sei, es aber nicht zutrefte, dass Bevölkerungsteile als „unterwertig“ gekennzeichnet würden oder ihnen das Recht, als gleichwertige Persönlichkeiten zu leben, abgesprochen werde. Darüber hinaus erfüllten die Äußerungen nicht den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB), wenn ihr Kontext und das Recht der freien Meinungsäußerung berücksichtigt würden. In seiner Entscheidung vom 22. Februar 2010 habe sich der Generalstaatsanwalt dieser Auffassung angeschlossen. Er habe hinzugefügt, dass die Äußerungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen und sozialen Problemen Berlins getätigt worden seien. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass

¹⁶ Im Gegensatz dazu siehe Mitteilung Nr. 30/2003, *Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen*, Meinung vom 15. August 2005, Rdnr. 7.4; Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti und Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008, Rdnr. 7.2.

Herr Sarrazin beabsichtigt habe, Feindschaft gegen die beschriebenen Gruppen zu schüren.

4.5 Die Vertragspartei bringt weiter vor, dass die Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden mit Artikel 4 Buchstabe a der Konvention im Einklang stünden. Sie seien weder willkürlich noch kämen sie einer Rechtsverweigerung gleich. Infolge des Interviews hätten mehrere Organisationen und Einzelpersonen unterschiedlicher Nationalität Beschwerden eingereicht; die Behörden seien jedoch zu dem Schluss gelangt, dass der Straftatbestand der Aufstachelung zu rassistischem oder ethnischem Hass nicht erfüllt sei, wenn man den Kontext, den Zweck und den Inhalt der Äußerungen berücksichtige. Außerdem habe Herr Sarrazin in dem Interview seine persönlichen und keine offiziellen oder halboffiziellen Ansichten wiedergegeben. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Sarrazin beabsichtigt habe, zum Hass gegen bestimmte Bevölkerungsteile aufzustacheln. Seine Äußerungen seien weder objektiv geeignet noch subjektiv dazu bestimmt, eine emotional gesteigerte feindselige Haltung gegen Personen türkischer oder arabischer Abstammung zu erzeugen oder zu verstärken, und enthielten auch keine Aussage, dass gegen die erwähnten Gruppen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen ausgeübt werden sollten. Eine Aufstachelung zu auf Intoleranz beruhendem Hass oder dessen Befürwortung oder Rechtfertigung liege nicht vor. Herrn Sarrazins Äußerungen hätten viele kritische Reaktionen hervorgerufen und viele in Deutschland lebende Personen hätten öffentlich erklärt, seine Auffassung nicht zu teilen. Im August 2010 habe Herr Sarrazin sein Buch „Deutschland schafft sich ab“ veröffentlicht, das vergleichbare Aussagen enthalte. Viele bedeutende Persönlichkeiten hätten öffentlich gegen die in dem Buch vertretenen Ansichten Stellung genommen. Kanzlerin Angela Merkel habe Herrn Sarrazins Äußerungen „dumm“ genannt und die Sozialdemokratische Partei, der Herr Sarrazin angehöre, habe ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet. Diese Diskussion zeige, dass eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung Herrn Sarrazins Meinung nicht teile und es nicht wahr sein, dass große Teile der Bevölkerung aufgrund des Interviews und der Beschlüsse, das Verfahren einzustellen, in ihrem latenten Rassismus ermutigt und bestätigt würden. Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Risiko des Beschwerdeführers bzw. seiner Mitglieder, Opfer künftiger Straftaten zu werden, nicht größer geworden sei. Vielmehr habe die Diskussion darüber, wie die Situation der Zuwanderer verbessert und ihre Integration gefördert werden könne, infolge des Interviews an erfreulicher Beachtung gewonnen.

4.6 Im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Artikel 6 des Übereinkommens trägt der Vertragsstaat vor, dass die wirksame strafrechtliche Verfolgung rassistischer Handlungen im Allgemeinen durch das Legalitätsprinzip sichergestellt werde. Obwohl dem Beschwerdeführer keine förmliche Beschwerde zustehe, da er nicht unmittelbar selbst in

eigenen Rechten verletzt sei, habe der Generalstaatsanwalt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion überprüft.

4.7 Im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens trägt der Vertragsstaat vor, dass die Verbreitung von Ideen, die auf einer Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass beruhen, die Aufstachelung zu Rassendiskriminierung und alle gewalttätigen Handlungen gegen eine Rassengruppe oder eine Gruppe von Personen anderer ethnischer Herkunft sowie die Anstiftung zu solchen Handlungen gesetzlich unter Strafe gestellt sei. In dem vorliegenden Fall habe die Staatsanwaltschaft nicht feststellen können, dass Herr Sarrazin die Absicht gehabt habe, den in dem Interview erwähnten Bevölkerungsgruppen in irgendeiner Weise zu schaden. Daher hindere die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung die Behörden daran, Anklage gegen Herrn Sarrazin zu erheben.

Erwiderung des Beschwerdeführers auf die Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und Begründetheit

5.1 Am 7. März 2011 legte der Beschwerdeführer seine Erwiderung auf die Stellungnahme des Vertragsstaats vor und stellte fest, dass die Begriffe „eine Braut nachliefern“ oder „Kopftuchmädchen produzieren“ eine tief erniedrigende und abwertende Bedeutung hätten. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die hier in Rede stehenden Aussagen, wie der Vertragsstaat bereits aufgezeigt habe, in dem im August 2010 veröffentlichten Buch von Herrn Sarrazin wiederholt und erweitert worden seien. Aus den auf die Veröffentlichung des Buches folgenden Debatten habe sich entgegen der Stellungnahme des Vertragsstaats ergeben, dass eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung Herrn Sarrazins rassistischen Äußerungen zustimme, was dazu geführt habe, dass verbale und physische Angriffe auf Zuwanderer zugenommen hätten.¹⁷ Aus Studien gehe hervor, dass während der Sarrazin-Debatte bei 55 % der Bevölkerung islamophobe Einstellungen vorgelegen hätten und dass Sozialwissenschaftler, die Sarrazin öffentlich kritisiert hätten, Todesdrohungen und Hunderte Hassmails erhalten hätten. Der Beschwerdeführer widerspricht dem Vertragsstaat und bringt vor, dass Herrn Sarrazins Äußerungen in dem Interview zu öffentlicher Verunglimpfung und Herabminderung von „Türken“, „Arabern“ und Muslimen und auch dazu geführt habe, dass es gesellschaftlich akzeptabel geworden sei, solche Auffassungen zu haben.

5.2 Im Hinblick auf die Zulässigkeit erinnert der Beschwerdeführer an die Rechtsprechung

¹⁷ Siehe den Appell von 400 bekannten Personen und Organisationen, die ihre Besorgnis über die öffentliche Ordnung und rassistische Äußerungen zum Ausdruck brachten, Tageszeitung (taz), 1. Oktober 2010, und die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 2. September 2010.

des Ausschusses¹⁸ und trägt vor, dass er die türkische Gemeinschaft vertrete und infolge der Äußerungen von Herrn Sarrazin alle „Türken“ durch beleidigende und rassistische Äußerungen verunglimpft worden seien. Der Beschwerdeführer macht daher geltend, dass alle Mitglieder der ethnischen Gruppe „Türken“ im Sinne von Artikel 14 des Übereinkommens Opfer oder potentielle Opfer seien. Der Anstieg des Rassenhasses in der Gesellschaft wirke sich unmittelbar auf das Mandat des Beschwerdeführers aus, dessen Aufgabe es sei, ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Diskriminierungsfreiheit zu schaffen. Darüber hinaus sei ein physischer Angriff keine Voraussetzung dafür, im Sinne des Übereinkommens zum Opfer zu werden. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Ausschusses¹⁹ trägt der Beschwerdeführer vor, dass er seine Mitglieder satzungsgemäß gerichtlich und außergerichtlich unterstütze und die Satzung des Vereins die Auslegung erlaube, dass der Beschwerdeführer im Namen seiner Mitglieder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen solle, um die Diskriminierung zu bekämpfen und die Mitglieder, die Opfer von Diskriminierung geworden seien, zu unterstützen. Seine zwei namentlich aufgeführten Mitglieder hätten aus Furcht vor verbalen Attacken, Beschimpfungen oder öffentlichen Drohungen beschlossen, das Verfahren nicht weiter zu betreiben, da selbst bekannte Persönlichkeiten und Akademiker Opfer solcher Beschimpfungen geworden seien.

5.3. Hinsichtlich der Begründetheit erinnert der Beschwerdeführer daran, dass Herr Sarrazin als ehemaliger Finanzsenator von Berlin und Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank als Amtsträger des Vertragsstaats angesehen werden solle. Auch wenn seine Äußerungen nicht in amtlicher Eigenschaft getätigt worden seien, müsse der Vertragsstaat verpflichtet werden, solche Äußerungen zu verbieten. Infolge der Veröffentlichung seines Buches sei Herr Sarrazin freiwillig vom Vorstand der Deutschen Bundesbank zurückgetreten, allerdings erst, nachdem seine Pensionsansprüche erhöht worden seien. Der Beschwerdeführer bringt erneut vor, dass er die Artikel 2, 4 und 6 für verletzt erachte, da die Behörden das innerstaatliche Recht im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen es um ähnliche, von Rechtsextremen gegen Juden getätigte Äußerungen gegangen sei, eng ausgelegt hätten. Dies stelle eine Ungleichbehandlung dar.²⁰ Er verweist auch auf die Aussage der rechtsextremen Nationaldemokratischen Partei (NPD), nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Sarrazin werde es schwer sein, Mitglieder der NPD wegen Anstiftung zum ethnischen Hass zu verurteilen.²¹ Abschließend bringt der

¹⁸ Siehe Mitteilung Nr. 28/2003, *Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung gegen Dänemark*, Meinung vom 22. August 2003, Rdnr. 6.4; Mitteilung Nr. 30/2003, *Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen*, Meinung vom 15. August 2005, Rdnr. 7.4; Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti and Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008, Rdnr. 7.2

¹⁹ Siehe Mitteilungen Nr. 28/2003, op. cit., Rdnr. 6.4; Nr. 38/2006, Rdnr. 7.2; Nr. 30/2003, Rdnr. 7.4

²⁰ Siehe Bericht des Sonderberichterstatters Githu Muigai über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, 22. Februar 2010, A/HRC/14/43/Add. 2, Rdnr. 67.

²¹ Siehe Südwestrundfunk, SWR Fernsehen, 30. August 2010

Beschwerdeführer vor, dass ihm keine weiteren innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden hätten.

Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit

6.1 Am 1. Juni 2011 gab der Vertragsstaat eine weitere Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit ab. Darin verglich er die vorliegende Mitteilung mit der Mitteilung Nr. 38/2006. Er brachte erneut vor, dass der Beschwerdeführer nach Wesen und Tätigkeit kein Opfer im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 sei.²² Zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdeführer der Mitteilung Nr. 38/2006 gebe es bedeutende Unterschiede, da der Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma die größte und wichtigste Vertretungsorganisation für Sinti und Roma in Deutschland sei und es überall im Land regionale Gruppen gebe. Er nehme permanent Einfluss auf die politischen Debatten, die Sinti und Roma beträfen, und sei daher befugt, für die von ihm vertretene Gruppe zu sprechen. Hingegen kritisiere der Beschwerdeführer Herrn Sarrazins Äußerungen zu „Türken“ und „Arabern“, ohne generell zur Vertretung dieser Gruppen ermächtigt zu sein. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers sei auf die Region Berlin-Brandenburg beschränkt; er vertrete lediglich 26 türkische Organisationen und es gebe viele andere türkische und arabische Organisationen in den Ländern Berlin und Brandenburg, mit denen er nicht in Verbindung stehe. Darüber hinaus besage Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Ausschusses, dass die Mitteilung nur in Ausnahmefällen im Namen des angeblichen Opfers bzw. der angeblichen Opfer eingereicht werden dürfe. Frau C.B. und Herr S. Y. hätten die Mitteilung an den Ausschuss nur deshalb nicht eingereicht, weil sie die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft hätten. Der Vertragsstaat trägt vor, dass deren Furcht vor Feindseligkeiten und Attacken übertrieben erscheine, da ihre Strafanzeige keine derartigen Folgen gehabt habe und es keinen Grund für die Annahme gebe, dass die Fortführung des Verfahrens daran etwas ändern würde.

6.2 Hinsichtlich der Begründetheit bringt der Vertragsstaat erneut vor, dass er Herrn Sarrazins Äußerungen mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen habe, dessen Auffassung missbillige und es begrüße, dass es aus allen Bereichen der Gesellschaft Proteste gegen die Äußerungen gegeben habe.²³ Dennoch seien Herrn Sarrazins Äußerungen von dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Rede- und Meinungsfreiheit gedeckt. Da seine Äußerungen nicht als Hassrede klassifiziert werden könnten, könnten sie strafrechtlich nicht geahndet werden. Herr Sarrazin habe seine persönlichen Ansichten

²² Siehe Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti und Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008, Rdnr. 7.2.

²³ Siehe beispielsweise die Erklärung von 400 bekannten Personen in der „Tageszeitung“ (taz) vom 1. Oktober 2010.

wiedergegeben und keine konkreten Aktionen wie Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung, beispielsweise „Türken“ und „Araber“, befürwortet; obwohl er sich negativ über sie geäußert habe, habe er keinen Rassenhass zum Ausdruck gebracht.²⁴ Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trägt der Vertragsstaat vor, dass die innerstaatlichen Behörden besser in der Lage seien, den Sachverhalt zu würdigen und die Äußerungen von Herrn Sarrazin zu bewerten, und ihre Entscheidungen daher nur insoweit überprüft werden sollten, als ein Verstoß gegen die Rechte und Freiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen könnte. Während des Verfahrens über den Ausschluss aus der Sozialdemokratischen Partei, der Herr Sarrazin angehöre, habe dieser am 21. April 2011 eine Erklärung abgegeben, in der er klargestellt habe, dass er keine Gruppen diskriminiere, sondern die Notwendigkeit der Integration von Migranten unterstreichen wolle.

6.3 Der Vertragsstaat trägt weiter vor, dass die Bestrafung einer persönlichen Meinungsäußerung einen der schwersten Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle und das Strafrecht nur als letztes Mittel Verwendung finden solle. Weder habe Herr Sarrazin in irgendeiner Weise Hass gegen Türken und Araber geäußert, noch habe er geäußert, dass er sie als minderwertig ansehe. Seine Äußerungen seien nicht feindselig und er trete auch nicht für Feindseligkeit oder Gewalt ein. Hinsichtlich der Folgen der Äußerungen von Herrn Sarrazin merkt der Vertragsstaat an, dass die Beschreibung des Beschwerdeführers übertrieben und parteiisch sei. Und selbst wenn die Beschreibung zutreffe, sei sie keine Folge von Herrn Sarrazins Aussagen oder Buch. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zahl der Angriffe auf Zuwanderer nach Herrn Sarrazins Äußerungen gestiegen sei. Der Vertragsstaat bringt vor, dass die verschiedenen vom Beschwerdeführer angeführten Statistiken nicht vergleichbar seien. Es könne einen Anstieg negativer Haltungen gegenüber Muslimen gegeben haben, aber diese seien nicht alle gleichbedeutend mit rassistischer Diskriminierung und es gebe keinen Anhaltspunkte dafür, dass dieser Anstieg nach Herrn Sarrazins Äußerungen erfolgt sei. Hinsichtlich der Angriffe auf Zuwanderer sowie der Todesdrohungen und Hassmails gegen Sozialwissenschaftler versichert der Vertragsstaat, dass jede einzelne Tat strafrechtlich verfolgt würde und es nicht notwendig sei, Herrn Sarrazin zu bestrafen, da er diese Straftaten nicht verursacht oder befürwortet habe.

Die weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

7.1 Am 8. Januar 2012 trug der Beschwerdeführer vor, dass seine Opfereigenschaft nicht

²⁴ Siehe Artikel 20 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie ECHR, Gundüz /. Türkei, Individualbeschwerde Nr. 35071/97, Urteil vom 3. Dezember 2003, Rdnr. 40.

quantitativ zu bemessen sei, sondern sich aus der Art und Weise der Begehung der Handlungen ergebe. Bei dem Beschwerdeführer handele es sich um eine Dachorganisation von Personen türkischer Herkunft, die Einzelpersonen und 27 Mitgliedsorganisationen vertrete. Im Hinblick auf Fragen der Migration und Integration handele es sich bei dem Beschwerdeführer um die in der Öffentlichkeit sichtbarste und das meiste Gehör findende Organisation, die ein unabhängiges Projekt gegen alle Formen von Diskriminierung unterstütze. Aus diesem Grund sei sie befugt, die demographische Gruppe, die Opfer einer Konventionsverletzung geworden sei, zu vertreten. Was die Furcht von Frau C. B. und Herrn S. Y. angehe, so sei diese nicht hypothetisch, denn das sozialdemokratische Stadtratsmitglied Herr D. habe seit 17. Mai 2011 eine Reihe von Todesdrohungen erhalten, da er verlangt habe, dass Äußerungen wie die von Herrn Sarrazin als Aufstachelung zum ethnischen Hass eingestuft werden sollten. Der Beschwerdeführer führt weiter an, dass er am 21. November 2001 von der Polizei die Mitteilung erhalten habe, dass er als Feind Deutschlands auf der Liste des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) stehe. Die NSU sei für mindestens acht Morde an türkischstämmigen Personen verantwortlich. Dies bedeute, dass die Öffentlichkeit der Auffassung sei, der Beschwerdeführer vertrete in Deutschland lebende türkischstämmige Personen.

Hinsichtlich der Begründetheit verweist der Beschwerdeführer auf sein früheres Vorbringen und trägt erneut vor, dass Herrn Sarrazins Äußerungen im Lichte der innerstaatlichen Rechtsprechung anders behandelt worden wären, wenn er die Bevölkerungsgruppe der „Juden“ verunglimpft hätte. Die Erklärung, die Herr Sarrazin in dem Verfahren über seinen Ausschluss aus der Sozialdemokratischen Partei abgegeben habe, sei von ihm verlangt worden, um seinen Ausschluss zu verhindern; außerdem dürfe die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine rassistische Aufstachelung nicht von einer Behauptung abhängen, welche die betreffende Person zwei Jahre nach der ursprünglichen Äußerung aufgestellt habe. Im innerstaatlichen Strafverfahren werde die Absicht der Aufstachelung zum ethnischen Hass als innere Haltung betrachtet und anhand der Handlungen und Äußerungen des Täters objektiv gemessen.

8.1 Am 20. Januar 2012 reichte der Beschwerdeführer einen Amicus-Curiae-Brief des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ein. Das DIMR weist darauf hin, dass der Begriff Rassismus häufig nur dann verwendet werde, wenn es um organisiertem Rechtsextremismus gehe. Diese Auffassung sei vom Ausschuss²⁵ und von anderen internationalen Gremien²⁶ kritisiert worden. Das DIMR trägt vor, dass einige prominente

²⁵ Siehe ICERD/C/DEU/CO/18, 22. September 2008, Rdnr. 15.

²⁶ Siehe ECRI- Bericht über Deutschland, 26. Mai 2009, S. 8 sowie den Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit

Personen des öffentlichen Lebens Herrn Sarrazin unterstützt hätten und dass er und die Sozialdemokratische Partei eine große Zahl zustimmender Briefe und E-Mails erhalten habe. Rechtsextreme hätten sich Herrn Sarrazins Positionen zu eigen gemacht. In dem internen Sanktionsverfahren, das von der Sozialdemokratischen Partei, der Herr Sarrazin angehöre, eingeleitet worden sei, sei ein wissenschaftliches Gutachten erstellt worden, das seine Äußerungen in dem Interview als rassistisch qualifiziere.²⁷ Dass das Parteiverfahren nicht zu seinem Ausschluss geführt habe, sei ebenso auf Kritik wie auf Zustimmung gestoßen. Nach der Veröffentlichung des Buches von Herrn Sarrazin sei er als politischer Realist dargestellt worden, der in der Integrations- und Zuwanderungspolitik Tabus breche. In etlichen Nachrichtenmagazinen, Zeitungen und Fernsehsendungen sei pauschalisierend über die angeblichen intellektuellen, sozialen und charakterlichen Defizite der muslimischen Bevölkerungen diskutiert worden. Die Bezeichnungen „Türken“ oder „Araber“ würden als Synonym für Muslime verwendet. Vereinzelt hätten sogar staatliche Akteure Herrn Sarrazins Positionen aufgegriffen und damit zur Stigmatisierung und Stereotypisierung von Muslimen in Deutschland beigetragen. Die Debatten hätten erhebliche Auswirkungen auf das Klima in Deutschland gehabt; hierzu gehöre auch, dass Personen, die sich öffentlich kritisch zu Herrn Sarrazin geäußert hätten, Hassmails und Todesdrohungen erhalten hätten und in Internetblogs verunglimpft worden seien. Das DIMR verweist auch auf den offenen Brief prominenter deutscher Muslime an den Bundespräsidenten, in dem diese ihre Besorgnis über das aktuelle gesellschaftliche Klima zum Ausdruck brachten und schilderten, dass sie in ihrem täglichen Leben mit Feindseligkeiten konfrontiert seien.²⁸

8.2 Das DIMR merkt an, dass die Freiheit der Meinungsäußerung ein zentrales Menschenrecht sei und die Schwelle für Einschränkungen der Meinungsfreiheit hoch angesetzt werden müsse. Eine der Hauptfunktionen der Meinungsfreiheit ergebe sich aus dem Schutzbedürfnis der Machtkritik. Dies gebiete jedoch nicht, die Meinungsfreiheit so auszulegen, dass dadurch rassistische Äußerungen gegen Minderheiten geschützt würden. Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens besage, dass die Verbreitung rassistischer Ideen zu einer strafbaren Handlung erklärt werden müsse, was durch § 130 Abs. 1 und 2 StGB umgesetzt sei. Das DIMR verweist auf die innerstaatliche Rechtsprechung und bringt vor, dass das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont habe, dass bei der Anwendung von § 130 StGB eine fallbezogene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem durch

zusammenhängender Intoleranz, Githu Muigai, Besuch in Deutschland, A/HRC/14/43/Add. 2, 22. Februar 2010, Rdnr. 77 (a).

²⁷ Gideon Bolsch, Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD-Abteilung Alt-Pankow zur Frage « Sind die Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin im Interview in der Zeitschrift *Lettre International* (deutsche Ausgabe, Heft 86) als rassistisch zu bewerten?, 22. Dezember 2009.

²⁸ Siehe Offener Brief deutscher Musliminnen und Muslime an den Bundespräsidenten Christian Wulff, 13. September 2009.

die Meinungsäußerung beeinträchtigt Rechtsgut vorzunehmen sei²⁹. Das Gericht habe jedoch auch festgestellt, dass die Meinungsfreiheit im Falle eines Angriffs auf die Menschenwürde zurücktreten müsse³⁰. Der Begriff der Menschenwürde verbiete es, einen Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder einer Behandlung auszusetzen, die seine Eigenschaft als Mensch prinzipiell in Frage stelle. Zu den Angriffen auf die Menschenwürde gehörten beispielsweise Erniedrigung, Brandmarkung oder Ächtung³¹ sowie andere Verhaltensweisen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprächen³².

8.3 Das DIMR bringt vor, dass die Äußerungen von Herrn Sarrazin in den einschlägigen Passagen des Interviews alle Kriterien rassistischen Gedankenguts erfüllten und einen Angriff auf die Menschenwürde darstellten. Rassistisches Gedankengut sei dadurch gekennzeichnet, dass es die Individualität von Menschen und damit auch ihre Menschenwürde in Frage stelle. Inhaltlich, im sprachlichen Duktus wie auch in den Begrifflichkeiten wiesen Herrn Sarrazins Aussagen Parallelen zu rassenbiologischen Schriften aus dem 19. und dem frühen 20. Jahrhundert auf. Herr Sarrazin unterteile die Bevölkerung nach dem Muster „Wir“ und die „Anderen“; zu letzteren zähle er „Türken“ und „Araber“, denen er negative Eigenschaften und Verhaltensweisen zuschreibe. Er zweckentfremde den Begriff „türkisch“ und verwende ihn als ein Synonym für einen feststehenden Ausdruck mit negativer Bedeutung („Bei den Kerngruppen der Jugoslawen sieht man dann schon eher „türkische“ Probleme“). Durch seine Aussagen würden Menschen verspottet und verächtlich gemacht („keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel“) und gleichzeitig - in kriegerischer Rhetorik - Ängste vor ihnen geschürt („Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate“). Er spreche über sie wie über Massenware („Ständig werden Bräute nachgeliefert.“, „Araber und Türken [produzieren] ständig neue kleine Kopftuchmädchen“). Das DIMR ist der Auffassung, dass diese Rhetorik den Betroffenen, Kinder eingeschlossen, ihren Achtungsanspruch als Menschen abspreche.

8.4 Das DIMR bringt vor, dass die Identität der Person, welche die Aussagen gemacht habe, und die Art von Zeitschrift, in der sie erschienen seien, für die Bewertung nach § 130 StGB unerheblich seien. Darüber hinaus hänge es nach der Rechtsprechung des Ausschusses nicht vom Kontext einer politischen Debatte ab, ob konkrete Äußerungen

²⁹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. November 2002, 1 BvR 232/97, Rdnrn. 17 und 21.

³⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, Rdnr. 26.

³¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, Rdnr. 28.

³² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, Rdnr. 28.

rassistisch seien.³³ Das DIMR merkt an, dass die von der Staatsanwaltschaft angeführten Erwägungen, durch welche Herrn Sarrazins Aussagen in den Kontext der Entwicklung Berlins 20 Jahre nach dem Mauerfall gestellt und auf seine politische Arbeit in Berlin zurückgeführt würden, zur Folge hätten, dass Personen des öffentlichen Lebens besonderen und damit willkürlichen Schutz genössen, wenn sie sich rassistisch äußerten. Außerdem legitimiere die Justiz damit solche Äußerungen und befördere nicht nur die Etablierung und Akzeptanz von Rassismus in der Gesellschaft, sondern trage auch dazu bei, dass sich der Rassismus fortentwickle. Daher lasse der gerügte Sachverhalt eine Verletzung des Übereinkommens erkennen.

9. Am 10. Februar 2010 verweist der Beschwerdeführer auf die im Positionspapier des DIMR zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Rdnr. 8.3), nach der die Meinungsfreiheit nicht über der Menschenwürde stehen könne, wenn Ausländer in den Äußerungen als minderwertig dargestellt würden, in dem man ihnen beispielsweise sozial unerträgliche Verhaltensweise oder Eigenschaften pauschal zuschreibe.³⁴ Herrn Sarrazins Äußerungen enthielten genau diese Art von pauschaler Zuschreibung der angenommenen unerträglichen Verhaltensweisen und Eigenschaften, u. a. weil darin von „Türken“ und „Arabern“ die Rede sei und diesen allein auf der Grundlage ihrer Herkunft bestimmte Eigenschaften zugesprochen würden.

Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaats

10.1. Am 9. Februar 2012 merkte der Vertragsstaat auf die Amicus curiae-Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte hin an, die in Rede stehende Frage sei nicht, ob die Justiz des Vertragsstaats Herrn Sarrazins Äußerungen unterstütze oder nicht. Der Vertragsstaat betont erneut, dass er diese Ansichten zurückweise, für falsch und bedauerliche halte und sich von ihnen distanzieren; dies gelte auch für seine Justiz. Die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vermittele ein grundlegend falsches Verständnis des Verhältnisses zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Übereinkommen. Nach Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens könnten die Vertragsstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus die Notwendigkeit nicht außer Acht lassen, die Freiheit der Meinungsäußerung zu achten. Er bekräftigt, dass das deutsche Recht im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens stehe und § 130 StGB in allen Fällen der Aufstachelung zu Hass harte Strafen vorsehe, sofern die betreffende Handlung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören. Die Frage, ob die betreffende

³³ Siehe Mitteilung Nr. 34/2004, *Mohammed Hassan Gelle ./. Dänemark*, Meinung vom 6. März 2006, Rdnr. 7.5; Mitteilung Nr. 43/2008, *Saada Mohamad Adan ./. Dänemark*, Mitteilung vom 13. August 2010, Rdnr. 7.6.

³⁴ Siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04.

Handlung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, müsse sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn die Freiheit der Meinungsäußerung gegen die Notwendigkeit der Bekämpfung von Rassismus abzuwägen sei.

10.2 Eine Äußerung, die vom Beschwerdeführer als rassistisch wahrgenommen werde, stelle nicht automatisch einen Angriff auf die Menschenwürde im Sinne des § 130 StGB dar. Das Deutsche Institut für Menschenrechte scheine zu implizieren, dass das Kriterium „geeignet [...], den öffentlichen Frieden zu stören“ in diesem Fall nicht relevant sei, obwohl es ein Erfordernis des StGB sei. Es sei rechtlich notwendig gewesen, dass die Generalstaatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung darüber, ob die Äußerungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, folgende Aspekte berücksichtigt habe: die Stellung des Urhebers der angegriffenen Äußerungen, das Gewicht seiner Meinung, die bekanntermaßen von ihm vertretenen politischen Anschauungen sowie die Rolle und Verbreitung der Zeitschrift, die das Interview veröffentlichte. Die Diskussion, die durch Herrn Sarrazins Äußerungen ausgelöst worden sei, stelle keine Störung des öffentlichen Friedens dar. Der Vertragsstaat weist die Behauptung des Deutschen Instituts für Menschenrechte entschieden zurück, die Justiz oder eine sonstige staatliche Behörde fördere die Entstehung und Akzeptanz von Rassismus in der Gesellschaft.

Rechtsfragen und Verfahren vor dem Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

11.1 Bevor der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung ein in einer Mitteilung enthaltenes Vorbringen prüft, hat er gemäß Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens zu prüfen, ob die Mitteilung zulässig ist.

11.2 Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um eine juristische Person handelt, einen Dachverband, dessen Mitglieder aus Einzelpersonen und 27 juristischen Personen bestehen. Der Ausschuss nimmt das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die Mitteilung wegen fehlender Opfereigenschaft nach Artikel 14 Absatz 1 für unzulässig zu erklären sei, weil der Beschwerdeführer von Herrn Sarrazins Äußerungen nicht unmittelbar betroffen sei. Er nimmt ferner das Vorbringen des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die vorliegende Mitteilung nicht mit der Mitteilung Nr. 38/2008³⁵ vergleichbar sei, weil der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Befugnis habe, für die von ihm vertretene Gruppe zu sprechen, und weil er keine Rechtfertigung dafür vorgebracht habe,

³⁵ Siehe Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti und Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008.

warum er ohne ordnungsgemäße Ermächtigung im Namen seiner Mitglieder handle. Darüber hinaus nimmt er das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass er die Interessen von Bürgern türkischer Herkunft in Berlin vertrete und dass seine Arbeit, nämlich die Förderung der Gleichstellung und die Schaffung eines diskriminierungsfreien Klimas, von Herrn Sarrazins Äußerungen unmittelbar betroffen sei.

11.3 Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass sich Artikel 14 Abs. 1 unmittelbar auf die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme von Mitteilungen von „Personengruppen“ bezieht. Er stellt fest, dass sowohl die Art der Tätigkeiten des Beschwerdeführers und seine Ziele, die unter anderem durch Beratung und gerichtliche und außergerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung verwirklicht werden und nach § 3 der Satzung des Beschwerdeführers die Förderung des friedlichen und solidarischen Zusammenlebens in Berlin und Brandenburg und die Förderung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens und Zusammenwirkens umfassen, als auch die von ihm vertretene Personengruppe, nämlich Personen türkischer Herkunft in Berlin und Brandenburg, das Erfordernis der Opfereigenschaft im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens erfüllen.³⁶ Ferner ist er der Auffassung, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Zulässigkeit hinreichend begründet hat, dass er von Herrn Sarrazins Äußerungen unmittelbar betroffen war, denn er erhielt mehrere E-Mails, in denen Einzelpersonen ihre Übereinstimmung mit Herrn Sarrazin bekundeten und behaupteten, Bürger türkischer und muslimischer Herkunft integrierten sich nicht und der Beschwerdeführer solle die Vorrangigkeit der freien Meinungsäußerung akzeptieren. Zudem wurde ihm von der Polizei mitgeteilt, dass er auf der Liste des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ als ein Feind Deutschlands stehe.

11.4 Nach Auffassung des Ausschusses³⁷ stellt daher der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine juristische Person ist, kein Hindernis für die Zulässigkeit dar. Dementsprechend erklärt der Ausschuss die Mitteilung für zulässig und fährt mit der Prüfung der Begründetheit hinsichtlich der Vorbringen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4, Buchstabe a und Artikel 6 des Übereinkommens fort.

Prüfung der Begründetheit

³⁶ Siehe Mitteilung Nr. 38/2006, *Zentralrat der deutschen Sinti und Roma u. a. gegen Deutschland*, Meinung vom 22. Februar 2008, Rdnr. 7.2; *Mitteilung Nr. 30/2003, Die jüdische Gemeinde von Oslo u. a. gegen Norwegen*, Meinung vom 15. August 2005, Rdnr. 7.4.

³⁷ Herr Carlos Manuel Vazquez hielt fest, dass er die Auffassung, dass die Mitteilung für zulässig zu erklären sei, nicht teile.

12.1 In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hat der Ausschuss über die vorliegende Mitteilung unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Beschwerdeführer zugegangenen Angaben beraten.

12.2 Die Frage, mit der sich der Ausschuss zu befassen hat, ist, ob der Vertragsstaat hinsichtlich des Umfangs, in dem er die Strafanzeige des Beschwerdeführers nach § 130 und § 185 StGB geprüft hat, seiner positiven Verpflichtung nachgekommen ist, wirksame Maßnahmen gegen rassistisch diskriminierende Äußerungen zu ergreifen, die zur Anzeige gebracht wurden. Nach § 130 Strafgesetzbuch sind Arten der Meinungsäußerung strafbar, die dazu geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, indem zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt wird oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Strafbar ist danach auch die Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie sowie das Angreifen der Menschenwürde anderer dadurch, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. § 185 des Strafgesetzbuches stellt Beleidigung unter Strafe.

12.3 Der Ausschuss weist auf seine frühere Rechtsprechung³⁸ hin, wonach es für die Zwecke von Artikel 4 des Übereinkommens nicht ausreicht, rassistisch diskriminierende Handlungen nur auf dem Papier für strafbar zu erklären. Vielmehr müssen Strafgesetze und sonstige Rechtsvorschriften, die Rassendiskriminierung verbieten, von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten und sonstigen staatliche Stellen auch wirksam umgesetzt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 4 des Übereinkommens, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen. Sie spiegelt sich auch in anderen Bestimmungen des Übereinkommens wider, etwa in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, nach dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln zu verbieten und zu beenden, und in Artikel 6, nach dem jeder Person ein wirksamer Schutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen gewährleistet wird.

³⁸ Siehe Mitteilung Nr. 34/2004, *Gelle gegen Dänemark*, am 6. März 2006 angenommene Meinung, Rdnrn. 7.2. und 7.3

12.4. Der Ausschuss nimmt das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass die Äußerungen von Herrn Sarrazin in der Zeitschrift „Lettre International“, 2009, Nr. 86, ihn und seine Mitglieder, die alle türkischer Herkunft seien, diskriminierten, weil die türkische Bevölkerung als eine Personengruppe dargestellt werde, die auf Kosten des Staates lebe und kein Recht haben sollte, im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats zu leben, und dass der Vertragsstaat keinen Schutz gegen diese Diskriminierung biete. Er nimmt ferner das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass Herrn Sarrazins Äußerungen zu öffentlicher Verunglimpfung und Herabminderung von Türken und Muslimen im Allgemeinen führten. Außerdem nimmt er das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis, wonach die Tatsache, dass Herr Sarrazin nicht strafrechtlich verfolgt worden sei, einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 des Übereinkommens darstelle, weil die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eng ausgelegt worden seien. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat Herrn Sarrazins Meinung zwar missbilligt, jedoch argumentiert, dass die Vorschriften des Strafgesetzbuchs seine Verpflichtung, wirksame rechtliche Sanktionen zur Bekämpfung des Aufreizens zur Rassendiskriminierung vorzusehen, hinreichend umzusetzen und die Behörden des Vertragsstaats zutreffend festgestellt hätten, dass Herrn Sarrazins Äußerungen vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt seien, keine Aufstachelung darstellten und auch nicht Teile der Bevölkerung als unterlegen kennzeichneten. Der Ausschuss nimmt weiterhin das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass die Entscheidungen seiner Strafverfolgungsbehörden weder offensichtlich willkürlich seien, noch einer Rechtsverweigerung gleichkämen, und dass das Risiko des Beschwerdeführers bzw. seiner Mitglieder, Opfer künftiger Straftaten zu werden, nicht größer geworden sei.

12.5 Der Ausschuss erinnert daran, dass es nicht seine Aufgabe ist, die von innerstaatlichen Behörden vorgenommene Auslegung von Sachverhalten und von innerstaatlichem Recht zu überprüfen, es sei denn, die Entscheidungen waren offensichtlich willkürlich oder kamen einer Rechtsverweigerung gleich.³⁹ Nichtsdestotrotz hat der Ausschuss zu prüfen, ob die von Herrn Sarrazin getätigten Äußerungen in eine der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Kategorien von missbilligten Meinungsäußerungen fallen und wenn ja, ob diese Äußerungen durch die Vorschrift „unter gebührender Berücksichtigung“, die sich auf die Freiheit der Meinungsäußerung bezieht, geschützt sind, und ob die Entscheidung, Herrn Sarrazin nicht strafrechtlich zu verfolgen, offensichtlich willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkam.

12.6 Der Ausschuss hat den Inhalt von Herrn Sarrazins Äußerungen bezüglich der

³⁹ Siehe Mitteilung Nr. 40/2007, *Er. gegen Dänemark*, am 8. August 2007 angenommene Meinung, Rdnr. 7.2.

türkischen Bevölkerung in Berlin zur Kenntnis genommen, insbesondere seine Aussagen, eine große Zahl der türkischen Bevölkerung habe keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel, sie sei weder fähig noch willig, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren und fördere eine kollektive Mentalität, die aggressiv und atavistisch sei. Herr Sarrazin verwendet Attribute wie Produktivität, Intelligenz und Integration, um die türkische Bevölkerung und andere Zuwanderergruppen zu charakterisieren. Während er diese Attribute in Bezug auf einige Zuwanderergruppen, z.B. die osteuropäischen Juden, in einer positiven Weise benutzt, verwendet er sie in Bezug auf die türkische Bevölkerung in einem negativen Sinn. So behauptet er, die Türken eroberten Deutschland wie die Kosovaren das Kosovo: durch eine höhere Geburtenrate, und es würde ihm gefallen, wenn es osteuropäische Juden wären mit einem um ca. 15% höheren IQ als dem der deutschen Bevölkerung. Herr Sarrazin erklärt, er müsse niemanden anerkennen, der vom Staat lebe, diesen Staat ablehne, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig Sorge und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziere, und er behauptet, dies treffe auf 70% der türkischen Bevölkerung in Berlin zu. Herr Sarrazin kreiert auch ein Adjektiv, um seine Vorstellungen der Unterlegenheit der türkischen Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen, indem er behauptet, dass man in anderen Teilen der Bevölkerung, auch deutschen, „türkische Probleme“ sehe. Weiterhin sollte es nach seiner Vorstellung außer für Hochqualifizierte generell keinen Zuzug mehr und auch keine Transferleistungen für Einwanderer mehr geben. Der Ausschuss stellt fest, dass die vorstehenden Äußerungen im Sinne von Artikel 4 des Übereinkommens Ideen enthalten, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse gründen, da den Betroffenen der Achtungsanspruch als Menschen abgesprochen und die türkische Bevölkerung mit verallgemeinernden negativen Charaktereigenschaften beschrieben wird, und dass sie zu Rassendiskriminierung im Sinne einer Verweigerung des Zugangs zu Sozialleistungen aufreizen, wobei von einem allgemeinen Verbot der Zuwanderung, außer für Hochqualifizierte, gesprochen wird.

12.7 Nachdem der Ausschuss Herrn Sarrazins Äußerungen als Art der Meinungsäußerung eingestuft hat, die in Artikel 4 missbilligt wird, muss er prüfen, ob die vom Vertragsstaat vorgenommene Wertung, dass diese Äußerungen durch die Vorschrift „unter gebührender Berücksichtigung“, die sich auf die Freiheit der Meinungsäußerung bezieht, geschützt seien, angemessen war. Der Ausschuss erinnert an seine Rechtsprechung und weist erneut darauf hin, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden ist, insbesondere mit der Verpflichtung, kein rassistisches Gedankengut zu verbreiten.⁴⁰ Er stellt ferner fest, dass Artikel 4 des

⁴⁰ Siehe Allgemeine Empfehlung XV: Organisierte Gewalt aufgrund ethnischer Herkunft (Artikel 4), Rdnr. 4; Mitteilung Nr. 43/2008, *Saada Mohamad Adan gegen Dänemark*, am 13. August 2010 angenommene Meinung, Rdnr. 7.6.

Übereinkommens die Verpflichtung des Vertragsstaats kodifiziert, die Bevölkerung gegen jedes Aufreizen zu Rassenhass, aber auch gegen rassistisch diskriminierende Handlungen durch die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, zu schützen.⁴¹

12.8 Der Ausschuss erkennt zwar die Bedeutung der Meinungsfreiheit an, ist aber der Auffassung, dass Herrn Sarrazins Äußerungen einer Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder Rassenhass gründen, gleichkommen und Elemente des Aufreizens zur Rassendiskriminierung nach Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens enthalten. Indem sich der Vertragsstaat darauf konzentrierte, dass Herrn Sarrazins Äußerungen keine Aufstachelung zum Rassenhass darstellten und nicht geeignet seien, den öffentlichen Frieden zu stören, kam er seiner Pflicht nicht nach, eine wirksame Untersuchung der Frage durchzuführen, ob Herrn Sarrazins Äußerungen einer Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, gleichkommen. Der Ausschuss ist ferner der Ansicht, dass das Kriterium der Störung des öffentlichen Friedens, das für die Bewertung der Frage herangezogen wird, ob Äußerungen die Schwelle für das Vorliegen einer Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rassen oder Rassenhass gründen, erreichen, die Verpflichtung des Vertragsstaats nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 2 nicht angemessen in innerstaatliches Recht umsetzt, insbesondere angesichts der Tatsache, dass weder Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d noch Artikel 4 ein solches Kriterium enthalten.

12.9 Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass der Umstand, dass der Vertragsstaat keine wirksame Untersuchung von Herrn Sarrazins Äußerungen durchgeführt hat, einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 und Artikel 6 des Übereinkommens darstellt.

13. Im Hinblick auf den Sachverhalt und unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) zur Verhinderung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und der Strafrechtspflege und seine Allgemeine Empfehlung Nr. 15 (1993) zur organisierten Gewalt aufgrund ethnischer Herkunft ist der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung tätig wird, der Meinung, dass sich aus dem dargelegten Sachverhalt ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 und Artikel 6 des Übereinkommens durch den Vertragsstaat ergibt.

⁴¹ Siehe Allgemeine Empfehlung XV: Organisierte Gewalt aufgrund ethnischer Herkunft (Artikel 4), Rdnr. 3.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Grundsätze und Verfahren bezüglich der Strafverfolgung in Fällen, in denen Rassendiskriminierung in Form der Verbreitung von Ideen der Überlegenheit gegenüber anderen ethnischen Gruppen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens und in Form des Aufreizens zur Diskriminierung aus solchen Gründen geltend gemacht wird, im Lichte seiner Verpflichtungen aus Artikel 4 des Übereinkommens zu überprüfen.⁴² Der Vertragsstaat wird ferner aufgefordert, die Meinung des Ausschusses einer breiten Öffentlichkeit, einschließlich Staatsanwälten und Justizorganen, zugänglich zu machen.

15. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, ihm innerhalb von 90 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Meinung des Ausschusses Wirkung zu verschaffen.

[Angenommen in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei der englische Wortlaut die Originalfassung darstellt. Nachfolgend als Teil des Jahresberichts des Ausschusses an die Vollversammlung auch in arabischer und chinesischer Sprache herauszugeben.]

⁴² *Amtliche Aufzeichnungen der Vollversammlung, sechzigste Tagung, Anhang Nr. 18 (A/60/18), Kapitel IX.*